

Sitzungsvorlage Nr. 137/05

<i>Fachbereich</i> Öffentliche Sicherheit und Ordnung	<i>Datum</i> 23.08.2005
<i>Berichterstatter/in:</i> Stratmann, Rainer	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Kreisausschuss	13.09.2005	öffentlich
Kreistag	13.09.2005	öffentlich

<i>Betreff</i> Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst
--

<i>Budget-Nr.:</i>		<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
<i>Haushaltsjahr</i> 2006	<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschliesst die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.1996, auf Basis der als Anlage 2 beigefügten Gebührens-kalkulation.

Begründung der Vorlage

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

ALLGEMEINES:

§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NW – RettG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung verpflichtet den Kreis Unna als Träger des Rettungsdienstes, eine Leitstelle zu errichten und zu unterhalten, die gem. § 8 Abs. 1 RettG NW die Einsätze des Rettungsdienstes lenkt. Die Kreisleitstelle muss ständig besetzt und erreichbar sein. Durch die Erfüllung der so in § 8 Abs. 1 RettG NW festgeschriebenen Vorgaben entstehen dem Kreis Kosten, die entsprechend § 15 Abs. 2 RettG NW auf die Benutzer der Einrichtung umzulegen sind.

Der Kreis Unna erhebt für die Tätigkeiten der Kreisleitstelle im Rettungsdienst Gebühren nach Maßgabe der Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.03.1996.

In Ausführung des Kreistagsbeschlusses vom 04.06.1991 (Drucksache 143/91) sind mit den kreisangehörigen Gemeinden öffentlich-rechtliche Verträge zum Einzug des (Kreisleitstellen-) Gebührentanteils im Rahmen der gemeindlichen rettungsdienstlichen Gebührenerhebung abgeschlossen worden.

Die umfangreiche Erweiterung der Leitstelle und die damit erfolgte Anpassung an vorgeschriebene technische Standards in der jüngeren Vergangenheit erfordern eine Modifizierung des seinerzeit zugrunde gelegten Kostenrahmens.

Kostensteigernd wirkt sich auch die seit dieser Zeit vorgenommene Aufstockung des Leitstellenpersonals zur Erfüllung eines ausgeweiteten und qualifizierteren Aufgabenspektrums und zur Gewährleistung einer reibungslosen 24-stündigen (Mindest-)Besetzung aus, so daß sich die Verwaltung gezwungen sieht, die seinerzeitige Kalkulation zu hinterfragen und zu erneuern.

Mit der dem Entwurf der 3. Änderungssatzung zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation (Anlage 2) hat die Verwaltung diesen Tatbestand berücksichtigt und unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung (Urteil des Oberverwaltungsgerichts NW (OVG NW) vom 08.11.2000, Az.: 9 A 627/98), welche die Kreise verpflichtet, bei der Gebührenermittlung zwischen Vorhalte- und einsatzbedingte Kosten zu unterscheiden, die umlagefähigen Gesamtkosten neu ermittelt.

Dabei geht das OVG in seiner Begründung davon aus, dass eine grundsätzliche Personal- und Technikvorhaltung für alle drei Aufgabenbereiche einer Kreisleitstelle (Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) vorhanden sein muss und die Kosten hierfür zu gleichen Teilen verteilt werden müssen.

Gleichwohl können die Kosten, die unmittelbar bei einem der Aufgabenbereiche entstehen, diesem in voller Höhe zugerechnet werden.

Dieser gerichtlichen Grundsatzentscheidung folgend, ergibt sich bei den Produkten des Sachgebietes Bevölkerungsschutz ein konsensfähiger Kostenverteilungsschlüssel zwischen dem Kreis und den Kostenträgern in Höhe von

- Rettungsdienst	32.03.01	56 %
- Großschaden	32.03.02	
Luftrettung	32.03.03	
Feuerschutz	32.03.04	zus. 44 %.

I. KOSTENKALKULATION.

Der Kostenkalkulation liegen im wesentlichen die Budgetansätze für das Jahr 2005 zu Grunde.

Einige kostensteigernde Komponenten werden nachstehend erläutert:

1.) Personalausgaben:

Die Ermittlung der Personalausgaben erfolgt auf Basis der seitens Fachdienst 11 mitgeteilten Personalkostenstandardwerte der im Sachgebiet Bevölkerungsschutz eingesetzten Mitarbeiter.

Die vom Kreistag in seiner Sitzung am 07.06.2005 beschlossene Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst im Kreis Unna sieht als ausreichende Personalausstattung der Leitstelle für den Kreis mindestens 4 Funktionsstellen vor und orientiert sich dabei an der Maßgabe des Musterrettungsdienstbedarfsplanes der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren von je 1 Funktionsstelle pro 100.000 Einwohner.

Versehen mit einem Personalausfallfaktor von 4,25 ergibt sich hier ein Personalbedarf von 17 Mitarbeitern, allein auf den Bereich Rettungsdienst bezogen.

Aufgrund des immer mehr an Bedeutung gewinnenden Anteils des Rettungsdienstes im Sachgebiet Bevölkerungsschutz im Vergleich zu den übrigen Produkten sind mit der aktuellen Gebührenkalkulation gegenüber seinerzeitigen Berechnungen hier nicht nur die Disponenten der Leitstelle sondern ebenfalls die im Verwaltungsbereich 32.3 tätigen Mitarbeiter zu berücksichtigen.

Statt der seinerzeitigen 14 Planstellen gehen nunmehr 25 Planstellen in die Kalkulation ein.

Das führt zu Personalkosten von 1.246.594,38 €, von denen 698.092,85 € dem Rettungsdienst zuzuordnen sind.

2.) Verwaltungsgemeinkosten

Die Kosten wurden entsprechend des Berichtes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung "Kosten eines Arbeitsplatzes (Bericht 4/2004) mit einem Abschlag von 20 % auf die jeweiligen Personalkosten ermittelt und decken die dem Sachgebiet anzurechnenden verwaltungsinternen Querschnittskosten (Overhead, Druckerei, Kasse, Steuerungsdienst, etc.) ab.

3.) Sachkosten

Ebenfalls mit Bezug auf den KGSt-Bericht 4/2004 werden die Sachkosten mit einer Pauschale von 15.600,00 € pro anrechenbaren Arbeitsplatz ermittelt. Zu Grunde gelegt werden hier jedoch nur die für die Verwaltungsmitarbeiter anfallenden Sachkosten, da die im direkten Leitstellenbereich anfallenden Kosten über die separat ausgewiesenen Kostenarten "Unterhaltung der Leitstelle" und "Leasing u. Wartung LS-Technik" berücksichtigt werden.

4.) Leitender Notarzt / Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Die Träger des Rettungsdienstes haben gemäss § 7 Abs. 3 RettG NW für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker Leitende Notärztinnen oder –ärzte (LNÄ) zu bestellen.

Für ihren Einsatz als Leitender Notarzt erhalten die Mitglieder der LNA-Gruppe ein monatliches Honorar, das sich nach geleisteten Einsatzstunden bemisst und mit dem Überstundenzuschlag nach Vergütungsgruppe I b vergütet wird.

Im Jahr 2004 hat der Landrat Herrn Dr. Uwe Devrient zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst für den Rettungsdienstbereich Kreis Unna bestellt und ist damit einer weiteren Vorgabe des Rettungsdienstbedarfsplanes gefolgt, der die Besetzung dieser Funktionsstelle vorsieht.

Die Vergütung erfolgt analog zu den Leitenden Notärzten, bezogen auf sechs Stunden pro Monat.

5.) Kalkulatorische Kosten:

Die Berechnung der kalkulatorischen Kosten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des KAG sowie unter Zugrundelegung des OVG-Urteils NW vom 05.08.1994 (- 9 A 1248/92 -).

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen (linear) wurde vom jeweiligen Wiederbeschaffungszeitwert des abzuschreibenden Wirtschaftsgutes ausgegangen; die kalkulatorische Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Kapitals erfolgte mit einem unbedenklichen Mischzinssatz in Höhe von 7,25 %.

Somit ergeben sich auf der Kostenseite Gesamtkosten von ca. 1.881.976,82 €, von denen rund 1.083.535,64.€ auf die Endkostenstelle "Rettungsdienst" entfallen.

II. GEBÜHRENBEDARFSBERECHNUNG.

Bei der Kreisleitstellengebühr handelt es sich um eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabengesetzes (KAG). Sie ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung (hier: Leitstelle) zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab).

Soweit diese Berechnungsgrundlage besonders schwierig zu ermitteln und wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme steht.

Da zum Kalkulationszeitpunkt die tatsächlichen Einsatzzahlen 2005 (Wirklichkeitsmaßstab) noch nicht vorlagen, wurden die zugrunde gelegten Einsätze bis zum Jahresende hochgerechnet (Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Es werden somit die Kosten ins Verhältnis zu den Einsatzzahlen 2005 gesetzt. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die veranschlagten Kosten nicht übersteigen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 KAG).

a) Einsatzzahlen:

Während bei der Kalkulation des Jahres 1996 noch von einem Einsatzaufkommen von insgesamt 49.617 Einsätzen/a ausgegangen werden konnte, führen veränderte Rahmenbedingungen zu nicht unerheblichen Einbrüchen der Einsatzzahlen, vorwiegend im Krankentransportbereich, deren Entwicklung die Verwaltung fordert, die Gebührensätze anzupassen.

Durch die Gesundheitsreform und der daraus resultierenden Novellierung der Krankentransportrichtlinien in 2004 sind die Einsatzzahlen im Krankentransportbereich von ca. 22.100 Einsätzen in 1996 auf ca. 12.100 Einsätze in 2005 (Basis: Einsätze der 1. Jahreshälfte 2005) gesunken. Leichte Steigerungen im Bereich der Notfallrettungseinsätze vermögen die sich hier ergebenden (Einnahme-) Einbrüche nicht aufzufangen.

Diesen "Trend" beobachtend hat die Verwaltung frühzeitig den Dialog zu den Kostenträgern gesucht und auf die sich abzeichnenden Einnahmedefizite hingewiesen. In zahlreichen Gesprächen wurde gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten gesucht, diesem Trend entgegenzuwirken.

Bislang haben die Kostenträger, ebenfalls den sich aus der Gesundheitsreform ergebenden finanziellen Zwängen ausgesetzt, jedoch eine Anpassung der Gebührensätze nicht mittragen wollen. Insoweit war das nach § 14 Abs. 2 RettG NW erforderliche

Einvernehmen nicht zu erzielen.

Aufgrund des jedoch weiter anhaltenden Einbruchs der Krankentransportzahlen haben die Krankenkassen ihre bisherige Haltung grundlegend überdacht und stimmen den erforderlichen Anpassungen nunmehr zu (vergleiche unten).

Der Gebührenkalkulation werden nachfolgende Einsatzzahlen, auf Basis der in der 1. Jahreshälfte 2005 erfolgten Einsätze ermittelt, zugrunde gelegt:

Rettungstransportwagen	RTW	10.492 Einsätze,
Notarzteinsatzfahrzeug	NEF	11.896 Einsätze,
Krankentransportwagen	KTW	12.158 Einsätze.

b) Gewichtung:

Wie bereits in der Vergangenheit ist zur Ermittlung der Gebührensätze eine Gewichtung der jeweiligen Einsätze vorzunehmen, da diese einen unterschiedlich hohen Dispositionsaufwand erfordern.

Die Einsätze eines RTW bedingen erfahrungsgemäss einen im Verhältnis zum NEF-Einsatz höheren Führungs- und Lenkungsaufwand, da das NEF oftmals erst nachgefordert wird bzw. nach Verrichtung der erforderlichen medizinischen Arbeiten die weitere Betreuung bzw. das weitere Einsatzgeschehen über den RTW erfolgt. Zudem werden RTW und NEF in aller Regel kombiniert eingesetzt (Rendezvous-System).

Insoweit werden RTW und NEF im Verhältnis 1,0 zu 0,50 gewichtet. Wie bereits zuvor erwähnt, tragen die sich aus der Novellierung der Krankentransportrichtlinien ergebenden Auswirkungen zu einem gesteigerten Disponierungsaufwand im Bereich der KTW-Einsätze bei, so dass sich dieser dem Aufwand der RTW- Disponierung angleicht. Folglich werden auch die KTW- Einsätze mit dem Faktor 1,0 versehen.

RTW	10.492 Einsätze x Faktor 1,00	10.492
NEF	11.896 Einsätze x Faktor 0,50	5.948
KTW	12.158 Einsätze x Faktor 1,00	<u>12.158</u>
Faktorsumme:		28.598

c) Bemessung der Berechnungsgröße:

Gebührenbedarf Leitstelle 2005:	1.083.535,57 €
Faktorsumme:	28.598 Einsätze

Kosten gewichteter Einsätze:	38 € / Einsatz
------------------------------	----------------

d) Einzelkosten:

RTW	38 €/Einsatz x Faktor 1,00	38,00 €,
NEF	38 €/Einsatz x Faktor 0,50	19,00 €,
KTW	38 €/Einsatz x Faktor 1,00	38,00 €

e) Gebührevorschlag

RTW	38,00 €	(bislang: 17,69 €),
NEF	19,00 €,	(bislang: 8,85 €)
KTW	38,00 €	(bislang: 8,85 €).

III.

IV. ZUSTIMMUNG DER KOSTENTRÄGER GEMÄSS § 14 RettG NW:

Den Krankenkassen als Kostenträger ist nach § 133 Abs. 2 SGB-V vor Satzungsbeschluss durch den Kreistag Gelegenheit zur Erörterung der Gebühr zu geben.

Die erforderlichen Unterlagen wurden den Kassen zur Verfügung gestellt und in einer am 29.08.2005 erfolgten Besprechung erörtert.

Dabei haben die Kostenträger insbesondere den seitens der Verwaltung in jüngerer Vergangenheit betriebenen erforderlichen Aufwand zur Aufschaltung der dezentralen Abfragestellen Lünen und Schwerte und der für die Aufschaltung Unna initiierten Gespräche honoriert und verdeutlicht, auf diese Weise einen großen Schritt in Richtung kreiseinheitlicher Leitstelle getan zu haben.

Der damit einhergehende Disponierungsmehraufwand und die sich ergebenden Kostensteigerungen, gerade auch im Personalkostenbereich, werden insbesondere auch vor diesem Hintergrund anerkannt.

Das nach § 14 RettG NW erforderliche Einvernehmen wurde hergestellt.

Insoweit haben die Kostenträger die in der Vergangenheit sehr restriktive Zustimmungshaltung zu den seitens der Verwaltung schon länger angezeigten Gebührenerhöhungen grundlegend geändert und jetzt die Vorlage neuer Gebührensätze ermöglicht.

Die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten hat der, der Satzungsänderung zugrunde liegenden Kalkulation (s. Anlage 2) zugestimmt.

Die Verwaltung geht davon aus, dass nach Inkrafttreten der neuen Gebührensätze noch im Haushaltsjahr 2005 zumindest ein Teil des sich aufgrund einbrechender Einsatzzahlen im Krankentransportbereich abzeichnende Defizit aufgefangen werden kann.

V. INKRAFTTRETEN.

Die Neuregelung soll zum 01. Oktober 2005 in Kraft treten.

Anlage 1

3. Änderungssatzung vom zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.03.1996

Auf Grund der §§ 3 und 20 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 497) und des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW S. 458) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung am 2005 folgende Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

Für das Tätigwerden der Leitstelle im Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Für den Einsatz eines Rettungswagens | 38,00 €, |
| b) für den Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges | 19,00 €, |
| c) für den Einsatz eines Krankentransportwagens | 38,00 €. |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Kreises Unna am2005 beschlossene " 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäss § 3 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.84 (GV NW S. 497) – in der zur Zeit gültigen Fassung – wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den

Makiolla

Anlage 2:

Kalkulation der Kreisleitstellengebühr

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Kostenarten	Gesamtkosten €	Vorkostenstellen			Endkostenstellen	
				Leitstelle €	Verwaltung allgemein €	LNA €	Großschaden 32.03.02 Luftrettung 32.03.03 Feuerschutz 32.03.04 € 44%	Rettungsdienst 32.03.01 Gesamt € 56%
1		Personalausgaben	1.246.594,38	845.262,14	401.332,24	--	548.501,53	698.092,85
2		Verwaltungsgemeinkosten	249.319,00	169.052,43	80.266,45	--	109.700,36	139.618,64
3		Sachkosten	107.484,00	--	107.484,00	--	47.292,96	60.191,04
4	1600 5200	Beschaffung beweglicher Sachen	in Ziff. 3 enthalten	--	--	--	0,00	0,00
5	1600 5203	Unterhaltung der Leitstelle	28.000,00	28.000,00	--	--	12.320,00	15.680,00
6	1600 5300	Leasing u. Wartung LS-Technik	98.000,00	98.000,00	--	--	43.120,00	54.880,00
7	1600 5400	Kosten Büroräume	in Ziff. 3 enthalten	--	--	--	--	in Ziff. 3 enthalten
8	1600 5407	Bewirtschaftungskosten	in Ziff. 3 enthalten	--	--	--	--	in Ziff. 3 enthalten
9	1600 5502	Betrieb spez. Dienst-Kfz	4.200,00	1.050,00	1.050,00	2.100,00	--	4.200,00
10	1600 5600	Dienst-, Schutz-, Arbeitskleidung	in Ziff. 3 enthalten	--	--	--	--	in Ziff. 3 enthalten
11	1600 6510	Fachliteratur	in Ziff. 3 enthalten	--	--	--	--	in Ziff. 3 enthalten
12	1600 6790	Post- u. Fernmeldegebühren	in Ziff. 3 enthalten	--	--	--	--	in Ziff. 3 enthalten
13	1600 7120	Fin. Anteil NEF Wickede-wimbem	15.500,00	--	--	15.500,00	--	15.500,00
14	1600 6450	Versicherung Notarzt	2.000,00	--	--	2.000,00	--	2.000,00
15	1600 6541	Kosten LNA und ALRD	35.000,00	--	--	35.000,00	--	35.000,00
16	1600 9351	Ersatzbeschaffungen Notarzdienst (FME)	2.700,00	--	--	2.700,00	--	2.700,00
17		Kalkulatorische Kosten	93.179,44	84.808,27	7.616,29	754,88	37.506,33	55.673,11
		Summe Primärkosten:	1.881.976,82	1.226.172,84	597.748,98	58.054,88	798.441,18	1.083.535,64

Kostenarten	Gesamtkosten €	Vorkostenstellen			Endkostenstellen			
		Leitstelle €	Verwaltung allgemein €	LNA €	Großschaden 32.03.02 Luftrettung 32.03.03 Feuerschutz 32.03.04 € 44%	Rettungsdienst 32.03.01 Gesamt € 56%		
Summe Primärkosten:	1.881.976,82	1.226.172,84	597.748,98	58.054,88				
Umlage Leitstelle		-1.226.172,84			539.244,74	686.928,10		
Umlage Verwaltung			-597.748,98		259.196,38	338.552,60		
Umlage LNA				-58.054,88	0,00	58.054,88		
Summe Sekundärkosten:		0,00	0,00	0,00	798.441,12	1.083.535,57		
					umlagefähige Kosten im Rettungsdienst		1.083.535,57	
							Kostenträger	
							RTW NEF KTW	
							€ € €	
Umlage nach gewichteten Einsatzzahlen					-1.083.535,57	397.526,23 €	225.360,85 €	460.648,49 €
Gebührenbedarf je Einsatzart						397.526,23 €	225.360,85 €	460.648,49 €
Einsätze (IST)	34.546	10.492	11.896	12.158				
Faktor		1,00	0,50	1,00				
Einsätze gewichtet	28.598	10.492	5.948	12.158				
Kosten gewichteter Einsätze	37,89 €	397.526,23 €	225.360,85 €	460.648,49 €				
Gebührensatz/ Rettungsmittel	38 €	19 €	38 €					

Anlage

((ABES))